

FORSCHUNGEN ZUR ANTIKEN SKLAVEREI
BEGRÜNDET VON JOSEPH VOGT, FORTGEFÜHRT VON HEINZ BELLEN
IM AUFTRAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR
HERAUSGEGEBEN VON HEINZ HEINEN
BEIHEFT 5

HANDWÖRTERBUCH DER ANTIKEN SKLAVEREI

IM AUFTRAG DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR, MAINZ



herausgegeben von
HEINZ HEINEN
in Verbindung mit
ULRICH EIGLER, PETER GRÖSCHLER, ELISABETH HERRMANN-OTTO,
HENNER VON HESBERG, HARTMUT LEPPIN, HANS-ALBERT RUPPRECHT, WINFRIED
SCHMITZ, INGOMAR WEILER und BERNHARD ZIMMERMANN

Redaktion
JOHANNES DEISSLER

in Zusammenarbeit mit Andrea Binsfeld
und mit dem Kompetenzzentrum für elektronische
Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier
Gefördert mit Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung, Köln

LIEFERUNG I-IV



FRANZ STEINER VERLAG · STUTTGART 2012

Erwerb durch Sklaven

I. FÜR DEN EIGENEN HERRN. A. BESITZ. B. EIGENTUM, DINGLICHE RECHTE. C. FORDERUNGEN. D. ERBSCHAFTEN, LEGATE. II. FÜR EINEN ANDEREN ALS DEN EIGENEN HERRN

I. FÜR DEN EIGENEN HERRN

Neben der Unterwerfung unter das *ius vitae necisque* charakterisiert Gaius [Gai. inst. 1,52 = Dig. 1,6,1,1] die Rechtsposition des Sklaven nach *ius gentium* dadurch, dass alles, was ein Sklave erwirbt, unmittelbar an den Herrn fällt (... *et quodcumque per servum acquiritur, id domino acquiritur*). Sklaven sind – wie alle Personen *alieni iuris* (z.B. auch Hauskinder) – juristisch generell nicht befähigt, Träger von Vermögen zu sein. Als Subjekt für die Zurechnung eines vom Sklaven getätigten Erwerbes kommt daher grundsätzlich nur der Gewalthaber (*dominus*) in Frage (zum Erwerb für andere Personen s. II.). Mit der Hilfe von Sklaven kann der Herr folglich alle vermögenswerten Rechtspositionen (Besitz, dingliche Rechte, Forderungen) erlangen. Diese Möglichkeit bildet die Basis für den umfassenden Einsatz von Unfreien für höherwertige Tätigkeiten im römischen Wirtschaftsleben.

Steht ein Sklave im Miteigentum (→Miteigentum an Sklaven), so berechtigt er seine Eigentümer grundsätzlich im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile [3. 5, 373-392]. Alleineigentum erhält derjenige Miteigentümer, der entweder im Erwerbsakt *nominatim* genannt wird [Gai. inst. 3,167] oder das *iussum* zum Erwerb erteilt hat (dies allerdings nur nach Meinung der sabinianischen Rechtsschule) [Gai. inst. 3,167a]. Kontrovers ist, ob der Sklave selbst wählen kann, für welchen *dominus* er erwirbt [Dig. 39,5,13; 41,1,37,6].

Wenn das Eigentum am Sklaven zwischen dem zivilen und einem bonitarischen Eigentümer geteilt ist [9, 403f.], steht aller Erwerb ausschließlich dem bonitarischen zu [Gai. inst. 2,88].

A. BESITZ

Als Werkzeug zur Herstellung der Sachherrschaft kommt ein Sklave nur dann in Frage, wenn er auch im Besitz des *dominus* ist. Besitzerwerb setzt nach römischem Recht Besitzwillen (*animus possidendi*) und Sachherrschaft (*corpus*) des Besitzers voraus. Da der Sklave nicht selbst besitzen kann, müssen für einen Besitzerwerb durch ihn diese Elemente in der Person des *dominus* vorliegen: *Animus possidendi* kann der Herr im Einzelfall durch einen expliziten Befehl an den Sklaven (*iussum*) oder die nachträgliche Genehmigung eines eigenmächtigen Erwerbes (*ratihabitio*) zum Ausdruck bringen; räumt er dem Sklaven ein →*peculium* ein, so bekundet er damit einen generellen Erwerbswillen, welchen der Sklave im Einzelfall konkretisiert – sog. Erwerb *animo servorum* [Dig. 41,2,3,12]. Daher können aufgrund eines *peculium* sogar Personen Besitzer werden, die zum eigenständigen Besitzerwerb nicht in der Lage sind, wie Geisteskranke oder Mündel. Der auf Seiten des Erwerbers benötigte Besitzwille wird in diesen Fällen aus dem *peculium* abgeleitet, welches der *dominus* vor Eintritt der Geisteskrankheit bzw. der *pater familias* des Unmündigen zu Lebzeiten eingeräumt hat und in dem der damals gefasste *animus possidendi* noch fortwirkt [Dig. 41,2,1,5]. Ohne Kenntnis des Herrn erlangte Sachen gehen nur dann in dessen Besitz über, wenn sie der Sklave rechtmäßig erworben hat [Dig. 41,2,24]. Geschäftsfähigkeit des Sklaven ist zum Besitzerwerb nicht erforderlich [Dig. 41,2,1,11], wohl aber ein *intellectus possidendi*, der Geisteskranken und Kleinkindern fehlt [Dig. 41,2,1,9 und 10, 7-24]. Wenn römische Juristen bei fünfjährigen Sklavenkindern davon ausgehen, dass diese bereits regelmäßig Erträge abwerfen [Dig. 7,7,6,1], wird schon in diesem Alter ein hinreichender *intellectus possidendi* vorausgesetzt.

An einem flüchtigen Sklaven (*servus fugitivus*) (→Flucht) besteht, obwohl die direkte Zugriffsmöglichkeit des Herrn (*custodia*) fehlt, Besitz *solo animo* so lange weiter, bis der *fugitivus* von einem Dritten ergriffen wird. Der Besitzerwerb durch einen *fugitivus* war kontrovers [11, 3-5]: Streng genommen kann der Herr mangels *animus possidendi* nicht erwerben, da ein etwaiges *peculium* mit der Flucht erlischt; eine großzügigere Auffassung spricht zur Vermeidung von Nachteilen (*utilitatis causa*) Besitz an den auf der Flucht erworbenen Sachen zu [Dig. 41,2,1,14].

B. EIGENTUM, DINGLICHE RECHTE

Eigentum erlangt der Herr durch den Sklaven sowohl derivativ (von einem Vormann abgeleitet) als auch originär. Als Formen des derivativen Eigentumserwerbs kommen für Sklaven nur die formlose *traditio* aufgrund einer *iusta causa* – bei *res nec mancipi* – oder die förmliche *mancipatio* [Gai. inst. 3,167] – bei *res mancipi* – in Frage. (Die ebenfalls zum Eigentumserwerb an *res mancipi* führende *in iure cessio* bleibt Sklaven mangels Prozessfähigkeit (→Prozess) verschlossen.) Erhält ein gutgläubiger Sklave eine Sache *ex iusta causa* von einem Nichtberechtigten tradiert, beginnt damit für den Herrn die zum originären Eigentumserwerb führende Ersitzung (*usucapio*), sofern dieser auch Besitzwillen hat [Dig. 41,4,2,11]. Ebenso wird der Herr originär Eigentümer, wenn ein Sklave einen Tatbestand des sog. natürlichen Eigentumserwerbs verwirklicht, z.B. Schatzfund [Dig. 41,1,63].

Real- und Personalservituten können von Sklaven jedenfalls durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründet werden [5, 150-152]; auch die Verpfändung an Sklaven ist dokumentiert [19, 78-80].

C. FORDERUNGEN

Das römische Recht lässt ein Rechtsband (*vinculum iuris*) nur zwischen Personen entstehen, die am Geschäftsabschluss unmittelbar teilgenommen haben. Folglich wird der Sklave selbst und nicht sein *dominus* Vertragspartei. Anders als die aus einem Vertrag resultierenden Verpflichtungen (→*actiones adiecticiae qualitatis*) gehen Forderungen allerdings unmittelbar auf den *dominus* über, da der Sklave wegen seiner Vermögensunfähigkeit als deren Inhaber nicht in Frage kommt [Gai. inst. 2,87 = Dig. 41,1,10,1].

D. ERBSCHAFTEN, LEGATE

Fremde Sklaven werden oft als Erben oder Legatäre eingesetzt [4. 14]. Dies ist nur wirksam, wenn der Herr selbst die rechtlichen Voraussetzungen zum Erben erfüllt [Dig. 28,5,31 pr.]. Zum Erwerb ist erforderlich, dass der Sklave die Erbschaft aufgrund eines speziellen *iussum* antritt; eine nachträgliche Genehmigung (*ratihabitio*) reicht nicht aus [Dig. 29,2,25,4 und 5]. Wirksam wird das *iussum* nur, wenn der Herr den Umfang der Erbeinsetzung kennt [Dig. 29,2,93 pr. für einen *filius familias*].

II. FÜR EINEN ANDEREN ALS DEN EIGENEN HERRN

Sklaven an denen ein Nießbrauch (Fruchtgenuss, *ususfructus*) besteht (→Dienstbarkeiten an Sklaven), erwerben – gleichwohl sie nicht im Besitz des Nießbrauchers stehen – für diesen, was sie aufgrund ihrer eigenen Arbeitskraft oder mit den Mitteln des Nießbrauchers erwirtschaften [6, 201-233]. Da Nießbrauchsklaven somit für den *dominus* oder den *usufructuarius* erwerben können, steht eine Sache im Zweifel demjenigen zu, dessen Mittel aufgewendet wurden [17]. Außerordentliche Erträge kommen aus ökonomischen Erwägungen ausschließlich dem Eigentümer zugute: Dies betrifft Schenkungen, Erbschaften oder Legate [Gai. inst. 2,91 = Dig. 41,1,10,3], aber auch Kinder von Nießbrauchsklavinnen (*partus ancillae*). Nur vorgeschoben ist das Argument, dass ein *partus* wegen seiner menschlichen Natur keine Frucht sei [Cic. fin. 1,14,12; Dig. 7,1,68 pr., 22,1,18,1] und deshalb dem Nießbraucher nicht zustehe [2. 7. 8, 268-287].

Der gutgläubige Besitzer eines fremden Sklaven oder eines Freien, der für einen Sklaven gehalten wird (→*servus alienus bona fide serviens*; →*homo liber bona fide serviens*) [16, 32 f.], erhält das, was durch dessen Arbeitskraft oder mit Mitteln des Besitzers erzielt wird [Gai. inst. 2,95; Dig. 41,1,19]. Jemand der einen fremden Sklaven bösgläubig besitzt oder bewusst einen Freien wie einen Sklaven hält, kann durch diesen nicht erwerben [Dig. 41,2,23,2].

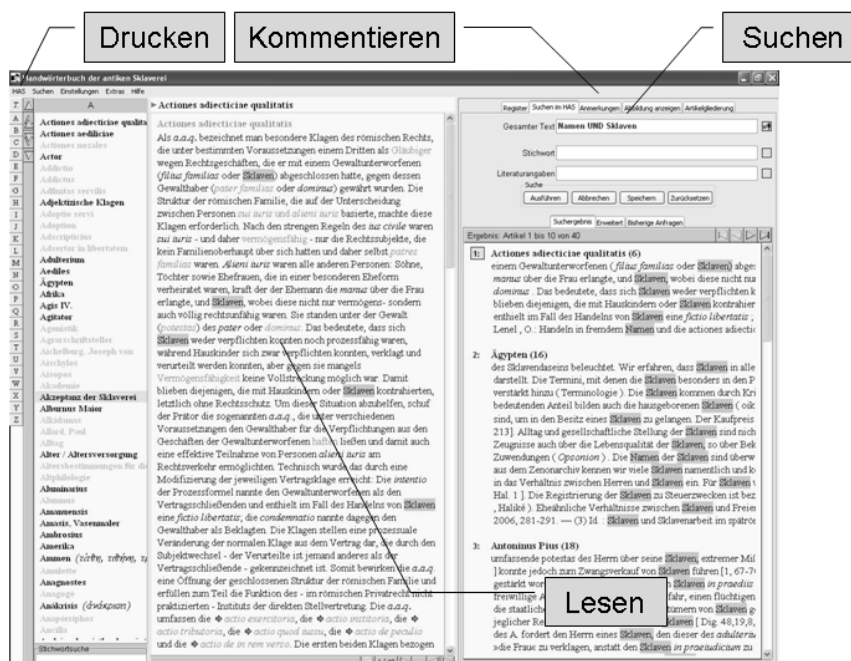
Zwischen dem Tod des Erblassers und dem Erwerb des Erben bildet der ruhende Nachlass (*hereditas iacens*) ein eigentümerloses Sondervermögen [4, 720f.]. Ein zum Nachlass gehörender Sklave (*servus hereditarius*) (→Erbrecht II. B. 1.) erwirbt daher für diesen [5, 256-260]; ein Nießbrauchsrecht kann zugunsten der *hereditas* durch den *servus hereditarius* allerdings nicht begründet werden, da dieses eine natürliche Person als Berechtigten voraussetzt [Dig. 41,1,61 pr. und 1].

Die Erträge eines Dotalsklaven (→*servus dotalis*) gebühren grundsätzlich dem Ehemann. Zur Frage, ob das ebenso für Schenkungen und Legate an den Sklaven gilt oder diese die Mitgift erhöhen, sind die Aussagen der Quellen uneinheitlich [15, 34f.].

→Handel; *Servus alienus bona fide serviens*

- (1) BENÖHR, H. P.: Der Besitzerwerb durch Gewaltabhängige im klassischen römischen Recht. Berlin 1972. --- (2) BIRKS, P.: An Unacceptable Face of Human Property. In: P. Birks (Ed.): New Perspectives in the Roman Law of Property. Essays for Barry Nicholas. Oxford 1989, 61-73. --- (3) BRETONE, M.: *Servus communis*. Contributo alla storia della comproprietà romana in età classica. Napoli 1958. --- (4) BUCHWITZ, W.: Fremde Sklaven als Erben. Sozialer Aufstieg durch Dritte. In: A. Corbino, M. Humbert, G. Negri (Edd.): *Homo, caput, persona*. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano. Pavia 2010, 393-425. --- (5) BUCKLAND, W. W.: The Roman Law of Slavery. The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian. Cambridge 1908. --- (6) GROSSO, G.: Usufrutto e figure affini nel diritto romano. Torino 1958. --- (7) FILIP-FRÖSCHL, J.: *Partus et fetus et fructus*. Bemerkungen zur rechtlichen Behandlung der Tierjungen bei den Römern. In: M. J. Schermaier, Z. Végh (Hrsg.): *Ars boni et aequi*. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1993, 99-121. --- (8) HERRMANN-OTTO, E.: *Ex ancilla natus*. Untersuchungen zu den hausgeborenen Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches. Stuttgart 1994. --- (9) KASER, M.: Das römische Privatrecht I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht. München 1971. --- (10) KIRSCHENBAUM, A.: Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce. Washington/DC. 1987. --- (11) KLINGENBERG, G.: *Servus fugitivus* (CRRS X,6). Stuttgart 2005. --- (12) KLINCK, F.: Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht. Berlin 2004. --- (13) KRÜGER, W.: Erwerbszurechnung kraft Status. Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung. Berlin 1979. --- (14) SCHEIDEL, W.: *Servi alieni* als Erben: Zum gesellschaftlichen Hintergrund. In: ZRG 110 (1993) 648-651. --- (15) SÖLLNER, A.: Zur Vorgeschichte und Funktion der *actio rei uxoriae*. Wien – Köln 1969. --- (16) SÖLLNER, A.: Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen – *homines liberi et servi alieni bona fide servientes* (CRRS IX). Stuttgart 2000. --- (17) STURM, F.: Sklavenkasse entscheidet über Eigentumserwerb. Zu Gaius D. 41, 1, 43, 2 und Ulpian D. 7, 1, 25, 1. In: Th. Finkenauer (Hrsg.): *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht*. Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag. Berlin 2006, 223-241. --- (18) WATSON, A.: Roman Slave Law. Baltimore – London 1987, 102-114. --- (19) WOLF, J. G.: Neue Rechtsurkunden aus Pompeji. *Tabulae Pompeianae Novae*. Lateinisch und deutsch. Darmstadt 2010.

Das *Handwörterbuch der antiken Sklaverei* (HAS) ist ein Projekt des Mainzer Akademievorhabens *Forschungen zur antiken Sklaverei* (<http://www.sklaven.adwmainz.de/>). Es soll die Ergebnisse der internationalen Sklavereiforschung erfassen, auswerten, konzise darlegen und der Fachwissenschaft für spätere Untersuchungen ein bisher fehlendes Grundlagenwerk für den alltäglichen Gebrauch bereitstellen. Als alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk wird es ca. 1.000 Stichwörter (Personen, Sachen und Begriffe) in unterschiedlicher Gewichtung beinhalten, der Gesamtumfang ist auf ca. 840.000 Wörter angelegt. Neben den klassischen Formen der Sklaverei werden auch andere Arten der Unfreiheit, die übrigen Kulturen des Mittelmeerraumes (Alter Orient, Ägypten, Karthago etc.) sowie Abhängigkeitszustände in außereuropäischen Zivilisationen (Indien, China etc.) Berücksichtigung finden – allerdings nur zum Zwecke des Vergleichs und nicht als eigenständige Schwerpunkte. Beiträge zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte runden das HAS ab. Die Beiträge werden zunächst elektronisch in fünf CD-ROM-Lieferungen veröffentlicht, wodurch eine rasche, zitierfähige und urheberrechtlich geschützte Präsentation gewährleistet ist. Nach Vorliegen aller Artikel und der Aktualisierung älterer Beiträge ist eine herkömmliche Buchversion (2.400 Spalten) geplant. Publikationssprache ist Deutsch, Artikel in englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache sind ebenfalls vertreten.



Bezugsbedingungen/Bestellungen:

Franz Steiner Verlag
 Postfach 101061
 70009 Stuttgart
 ☎ +49 (0)711 – 25820
 FAX +49 (0)711 – 2582390
<http://www.steiner-verlag.de>
service@steiner-verlag.de

ISBN-13: 978-3-515-08919-7

Systemvoraussetzungen
 PC ab 1 GHz; 256 MB RAM; MS Windows
 2000, XP, Vista oder Windows 7
 MAC ab G3; 256 MB RAM; Mac OS X 10.4
 oder höher

Zitiervorschlag:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) hrsg. von Heinz Heinen in Verbindung mit Ulrich Eigler, Peter Gröschler, Elisabeth Herrmann-Otto, Henner von Hesberg, Hartmut Leppin, Hans-Albert Rupprecht, Winfried Schmitz, Ingomar Weiler und Bernhard Zimmermann. Redaktion: Johannes Deissler. CD-ROM-Lieferung I-IV. Stuttgart: Franz Steiner 2012, s.v. „xxx“ (N.N.)

Kurzform:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) I-IV (2012), s.v. „xxx“ (N.N.)